



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2013
(OR. en)**

10101/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0802 (CNS)**

**INST 259
POLGEN 84
OC 322**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Festsetzung des Zeitraums für die achte
allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 3.6.2013

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU, Euratom des RATES

vom ...

**zur Festsetzung des Zeitraums für die achte
allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1.

² Stellungnahme vom 21. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Beschluss 78/639/Euratom, EGKS, EWG vom 25. Juli 1978 zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments¹ hat der Rat den Zeitraum für diese erste Wahl auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt.
- (2) Es erweist sich als unmöglich, die achte Wahl im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2014 abzuhalten.
- (3) Daher sollte ein anderer Zeitraum festgesetzt werden. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 205 vom 29.7.1978, S. 75.

Artikel 1

Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die achte Wahl auf den 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
